

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

Sie melden sich immer selbst online im Meldezeitraum für Ihre Prüfungen an.

Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, erfolgt die Prüfungsanmeldung nur im "letzten" Semester unabhängig von den (Teil-)Prüfungszeitpunkten.

Ausnahme 1: Die Module 'Forschungsorientiertes Projekt' und 'Masterarbeit' werden mit einem gesonderten Formular schriftlich angemeldet. Dies kann auch außerhalb des Meldezeitraumes erfolgen.

Ausnahme 2: Bei den Modulen 'Wahlmodul', 'Exkursion' und 'Berufspraktikum' erfolgt keine Prüfungsanmeldung beim APA, sondern nach Bestehen des Moduls lediglich das Einreichen des Nachweises auf dem jeweiligen Formular.

Ausnahme 3: Die Bachelor-Module 'GIS B' und 'Physische Geographie und Landschaftsökologie' erstrecken sich über zwei Semester mit je einer Klausur. Hier ist für beide Klausuren eine Anmeldung beim APA erforderlich.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²**Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.** ³**Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden.** ⁴**Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind** oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵**Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas.** ⁶**Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden;** sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer **Ergänzungsprüfung** erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

Wenn Sie durchgefallen sind, werden Sie nicht automatisch für den nächsten Prüfungszeitraum angemeldet, sondern müssen sich selbst zur Wiederholung anmelden.

Für den Wiederholungsprüfungszeitraum erfolgt die Anmeldung schriftlich beim Prüfungsamt; ansonsten im nächsten Jahr/Semester online.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung



- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig

Wenn Sie von einer Prüfung gem. Absatz 1 zurückgetreten sind, müssen Sie sich zum gewünschten Termin selbst erneut anmelden.

Atteste sind nur dann erforderlich, wenn ein Rücktritt von der Prüfung nicht möglich ist. Das Original ist in diesem Fall beim APA abzugeben.

Beispiel 1: Zu einer Klausur ist ein Rücktritt durch Nichterscheinen möglich. Auch bei krankheitsbedingtem Ausfall ist kein Attest einzureichen.

Beispiel 2: Sie versäumen den Abgabetermin einer Hausarbeit oder den Termin eines Vortrages krankheitsbedingt. Ein ärztliches Attest ist beim APA abzugeben.

Beim 2. bzw. 3. krankheitsbedingten Versäumnis einer bereits begonnenen Prüfung muss es ein **amtsärztliches Attest** sein.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [...]

(2) [...]

(3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die **erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.**

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus **Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen**, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²**Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.**

[...]

Regelung bei nachträglicher Prüfungsanmeldung

Für eine nachträgliche Prüfungsanmeldung muss ein **gut begründeter** Antrag direkt bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden gestellt werden und nicht beim Akademischen Prüfungsamt.